

**Satzung der Gemeinde Striegistal
über die Erhebung einer Hundesteuer
vom 25.11.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März.2003 (SächsGVBl. S.55; 159), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138; 158) in Verbindung mit § 2 und § 7, Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl., S. 418)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) sowie dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl., S. 358) hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal am 25.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

1. Die Gemeinde Striegistal erhebt die Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
3. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
4. Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden nach § 8.

**§ 2
Steuerpflichtiger**

1. Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
5. Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
6. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuersätze**

1. Die Steuer beträgt jährlich
 - a. für das Halten eines Hundes im Gemeindegebiet 40 Euro
 - b. für das Halten eines zweiten Hundes im Gemeindegebiet 60 Euro
 - c. für das Halten jedes weiteren Hundes im Gemeindegebiet 80 Euro
 - d. als Zwingersteuer gemäß § 6 80 Euro
 - e. für das Halten eines gefährlichen Hundes im Gemeindegebiet 300 Euro
 - f. für das Halten jedes weiteren gefährlichen Hundes im Gemeindegebiet 500 Euro
2. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln. Je Vierteljahr wird ein Viertel der Jahresteuern berechnet.

§ 4 Steuerbefreiung

1. Steuerfreiheit wird auf Antrag und Nachweis gewährt für das Halten von:
 - a. Blindenführhunden,
 - b. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe tauber und anderer hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes dienen,
 - c. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
 - d. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
2. Werden neben den in Abs. 1 aufgeführten Hunden weitere Hunde gehalten, so gelten diese als Hunde nach § 3 Abs. b) und c).

§ 5 Steuerermäßigung

1. Die Hundesteuer wird auf Antrag und Nachweis auf die Hälfte ermäßigt für das Halten von:
 - a. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden,
 - b. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben.
 - c. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
2. Werden neben den in Abs. 1 aufgeführten Hunden weitere Hunde gehalten, so gelten diese als Hund nach § 3 Abs. b) und c).

§ 6 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag und Nachweis für die Hunde dieser Rasse nach § 3 Abs. d) erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer ist nicht mehr zu erheben, wenn länger als zwei Jahre keine Hunde gezüchtet worden sind. In diesem Fall gilt ab dem dritten Jahr ohne Nachzucht § 3 Abs. a) bis c).

§ 7 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

1. Steuervergünstigungen nach den §§ 4 bis 6 werden nur nach schriftlicher Antragstellung und frühestens ab dem 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres gewährt. Die Vergünstigung wird so lange gewährt, bis die Voraussetzung dafür entfällt.
2. Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 - a. die Hunde für den angegebenen Zweck geeignet sind,
 - b. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft worden ist,
 - c. die Unterbringung der Hunde den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
 - d. der Antragsteller die erforderlichen Nachweise der Gemeinde vorlegt.

§ 8 Gefährliche Hunde

1. Als gefährliche Hunde gelten
 - a. American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Pitbull Terrier, sowie deren Kreuzungen untereinander, sofern dies nicht von der Kreispolizeibehörde aufgrund erfolgreich abge-

- legter Wesensanalyse von den Beschränkungen des Hundegesetzes (GefHundG) befreit sind
- b. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Kreispolizeibehörde festgestellt wird.
2. Gefährliche Hunde unterliegen nicht den Vergünstigungen aus den §§ 4 bis 6 (Steuerbefreiung, Steuerermäßigung, Zwingersteuer).

§ 9

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer schuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
2. Die Steuerpflicht beginnt am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er 3 Monate alt wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

§ 10

Fälligkeit

1. Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt und gilt bis auf Widerruf.
2. Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 9, Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 3 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt eine Steueränderung ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Eventuell überzahlte Beträge werden erstattet.

§ 11

Meldepflicht

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind mindestens folgende Angaben erforderlich:
 - a. Name und Anschrift des Hundehalters;
 - b. Beginn der Hundehaltung und Anzahl der gehaltenen Hunde;
 - c. Hunderasse, Wurfzeitpunkt, Geschlecht, Farbe;
 - d. Halter von gefährlichen Hunden nach § 8 haben zusätzlich die Erlaubnis der Kreispolizeibehörde und im Fall der erfolgreich abgelegten Wesensanalyse den entsprechenden Bescheid der Kreispolizeibehörde vorzulegen.
2. Endet die Hundehaltung, so hat der Halter den Hund innerhalb von 2 Wochen abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalenderjahres erhoben, in dem die Abmeldung eingeht. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Halter von gefährlichen Hunden haben außerdem ihren Hund gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) bei der zuständigen Kreispolizeibehörde abzumelden.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung, so hat der Hundehalter dies innerhalb von 2 Wochen zu melden.
4. Eine Pflicht zum Anmelden nach Abs. 1 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht nach § 9 beginnt, wieder beendet wird.

§ 12 Steueraufsicht

1. Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anmeldung eine Steuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung eines Hundes wieder abgegeben werden muss.
2. Hunde, die außerhalb des umfriedeten Grundbesitzes laufen, sind mit einer sichtbar befestigten Steuermarke zu versehen.
3. Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr in Höhe von 5 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.
4. Die Gemeinde Striegistal kann im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können die Daten entsprechend § 11 Abs.1 erhoben werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 - a) seiner Meldepflicht nach § 11 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke nach § 12, Abs. 2 nicht nachkommt,
 - c) die Hundebestandsaufnahme nach § 12, Abs. 4 verzögert,
2. Gemäß § 6 SächsKAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen von Tiefenbach vom 10.10.2006 und von Striegistal vom 06.11.2001 außer Kraft.

Striegistal, den 25.11.2008l

Wagner
Bürgermeister

(Siegel)